



Ihre PhV-Personalräte informieren: 05/2019

Angebote zur Schulfotografie und Schulsponsoring – Warnung vor Korruptionsverdacht

Mitte März wurden die Schulen im Land in Form einer Schulmail rund um das Thema Korruptionsprävention, Umgang mit Angeboten zur Schulfotografie, Erstellung von Grußkarten, o. ä. informiert. Dies scheint notwendig zu sein, da Schulfotografen und Anbieter auf dem Gebiet von Grußkarten Schulen Angebote machen, um zusätzliche Mittel für einen wohltätigen Zweck oder die Schul- bzw. Klassenkasse zusammenzutragen. Was auf den ersten Blick attraktiv und unverfänglich aussieht, ist aber in der Realität unzulässig und kann personalrechtliche Konsequenzen haben. Im Einzelfall kann es sogar zur Entfernung aus dem Dienst kommen.

Dabei ist es unerheblich, ob die erhaltenen Sach- und Geldleistungen für eigene oder für schulische oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Strafbarkeit setzt nicht zwingend eine persönliche Bereicherung voraus!



Schulsponsoring ist laut §99 SchulG möglich, unterliegt aber strengen Vorgaben. Eine hilfreiche Broschüre des Ministeriums findet sich unter: <https://bit.ly/2J6W6Uq>

Alle Jahre wieder – einige Infos rund um Belastungen und Mehrarbeit im Abitur

Mit dem Beginn der Abiturprüfungsphase entfällt zwar alljährlich der Unterricht der Q 2, doch stattdessen entstehen neue Belastungen, da viele Kolleginnen und Kollegen mit der Vorbereitung und der Korrektur von Prüfungsaufgaben befasst sind. Im Kontext des Abiturs stellen sich immer wieder einige Fragen:

Wie ist mit den Ausfallstunden nach Weggang der Q2 umzugehen?

Die in der Prüfungsphase wegfallenden Unterrichtsstunden sollen (gemäß ADO §13 (4)) insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden.

Man hat als Lehrkraft daher keinen Anspruch darauf, dass diese Stunden ersatzlos entfallen, sondern muss damit rechnen, oftmals häufiger im Vertretungsunterricht eingesetzt zu werden. Natürlich sollten besondere dienstliche Belastungen, z. B. durch Erst- und Zweitkorrektur oder mündliche Prüfungen berücksichtigt werden.

Kann man als Teilzeitkraft auch an einem freien Tag zu Prüfungen eingesetzt werden?

Ja, denn die Mitwirkung bei schulischen Prüfungen gehört gemäß der ADO zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Zudem unterliegt die Durchführung von Abiturprüfungen einer langfristigen Terminplanung, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet werden kann.

Kann während der Abiturklausur ein anderer Fachkollege als der Kurslehrer für etwaige Fragen im Hause präsent sein?

Nein, das ist nicht möglich. Die APO-GOST (VV 32.2.5 zu § 32 (2)) betont ausdrücklich, dass auch bei zentralen Abiturprüfungen nur die Fachlehrkraft Hilfen geben darf. Für die Fachlehrkraft begründet die alleinige Befugnis, Hilfen zu geben, eine Anwesenheitspflicht in der Schule während der gesamten Klausurzeit.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stellv. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

Diese Verpflichtung ist Bestandteil des Amtes und rechtfertigt keinen Anspruch auf geleistete Mehrarbeit.

Kann man trotz Wegfall der Stunden einen Korrekturtag beantragen?

Ja, die Abiturverfugung ermoglicht es der Schulleitung zur Entlastung besonders stark von Korrekturen betroffener Lehrkräfte einen Korrekturtag im Abiturzeitraum einzuräumen. Allerdings muss sie dabei §59 Abs. 2 Punkt 4 SchulG angemessen beachten.

Kann man der Arbeitserleichterung halber "alte" Abituraufgaben aus vorangegangenen Jahren noch einmal in einer mündlichen Prüfung verwenden?

"Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen", verlangt § 38 APO-GOST. Damit ist gemeint, dass die Aufgabe für den jeweiligen Prüfling neu sein muss und keine Wiederholung einer bereits in der Qualifikationsphase im Unterricht oder in einer Klausur bearbeiteten Aufgabe sein darf. – Es empfiehlt sich aber allemal, Aufgabenstellungen nicht innerhalb eines zu kurzen Zeitintervalls erneut zu verwenden. Früher, das heißt vor dem Zentralabitur, galt eine Sperrfrist von drei Jahren.

Fazit: Gerade im Rahmen der Abiturvorbereitung zeigt sich der hohe fachliche Anspruch unserer Arbeit am Gymnasium. Der Dienstherr ist gefordert, dem hohen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung gymnasialen Unterrichts durch entsprechende Entlastungsmaßnahmen stärker Rechnung zu tragen.

Nicht die Quantität der verliehenen Abschlüsse sollte Maßstab der gymnasialen Schulentwicklung sein, sondern die Qualität des zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Fachunterrichts.

Sollten Sie weitere Fragen haben rund um das Thema Abitur, kontaktieren Sie Ihre PhV-Personalrätinnen und –räte!

Termine – Vorankündigungen – Anmeldefristen beachten!

1. Lehrerräteaufbauschulung

13. Mai 2019, 14:00-16.30 Uhr
im Hotel Mügge am Iberg
Währentruer Str. 61, 33813 Oerlinghausen

Anmeldung bis zum 9. Mai 2019 bei susannewaltemate@web.de

2. Häufig gestellte Rechtsfragen im Schulalltag für mehr Rechtssicherheit

18. Juni 2019, 14.30-16 Uhr
in der Finca Cafe & Bar Celona Bielefeld
Schloßhofstraße 73A, 33615 Bielefeld

Referent: Stefan Avenarius, Rechtsanwalt, Justitiar des PhV NW

Diese Veranstaltung ist für alle interessierten Kolleginnen und Kollegen geöffnet. Für Mitglieder ist sie kostenfrei, Nicht-Mitglieder zahlen 10€. Es werden Kaffee, Kuchen und Softdrinks gereicht.

Anmeldung bis zum 7. Juni 2019 bei hartmutbeckmann@t-online.de

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stellv. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682